

Stellungnahme zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG)

Berlin, 11.05.2022

A. Einleitung

Über die verschiedenen Auspielungswege hinweg wird das Publikum schon seit längerem von unterschiedlichsten Bewegtbildmedien umworben. Das gesellschaftlich wie kulturell und künstlerisch besondere Medium Film und die mit ihm verbundenen Kulturen des Kinos müssen sich in diesem medialen Umfeld jetzt und zukünftig mit Hilfe flankierender Fördermaßnahmen behaupten. Dazu hat sich die Politik gerade in der Pandemie ausdrücklich bekannt. Folgt man diesem Willen und der Auffassung, dass die Kinofilmkultur ein wichtiger Bestandteil unseres demokratischen Selbstverständnisses ist, dann bedarf es in diesem Zusammenhang mehr denn je einer Zuwendung zu den Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen, damit sie die filmische Vielfalt gerade auch im Kino wahrnehmen und kennenlernen können. Verstärkt notwendig sind Ideen, Initiativen und Ermöglichungen sowohl zur quantitativen als auch qualitativen Publikumsentwicklung und zur Publikumsbindung, um jüngere Zuschauergruppen für eine Auseinandersetzung mit umfassender Film- und Kinokultur, mit den vielen Facetten des Films in Geschichte und Gegenwart gewinnen und begeistern zu können.

In diesem Rahmen spielen die Vermittlung von Filmbildung und Medienkompetenz, innerhalb wie außerhalb des schulischen Unterrichts, eine zentrale Rolle, die inzwischen zwar partiell anerkannt, jedoch weiterhin ausbaufähig ist. Die Wertschätzung für eine stärkere Förderung von Filmbildung und filmvermittelnden Aktivitäten rund um das Kino vermag nicht nur das Ansehen und die Resonanz des Films am Ursprungsort der bewegten Bilder zu stärken. Im Sinne einer Nachhaltigkeit sollte auch betrachtet werden, dass Digitalisierung und Kinokultur einander nicht ausschließen. Vision Kino, von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie der Filmförderungsanstalt (FFA) gefördertes Netzwerk für Film- und Medienkompetenz, lässt sich von der Maxime leiten, dass Filmbildung eine

wesentliche Voraussetzung ist, ein junges Publikum den Kinofilm entdecken zu lassen und Zuschauer*innen in zeitgemäßer Weise für das Kino (zurück) zu gewinnen.

Auch wenn die Bedeutung der Förderung von Filmbildung und Medienkompetenz unter den Aufgaben der FFA (§ 2, Pkt. 2 u. § 3, Pkt. 3 FFG) sowie die Förderungswürdigkeit medienpädagogischer Begleitung bei den Hilfen zur Kinoprojektförderung (§ 134, Pkt. 7 FFG) schon bisher partiell Eingang in den geltenden Gesetzestext gefunden haben, sehen wir ausgehend von den skizzierten Vorüberlegungen sehr wohl erheblichen Bedarf, das Thema Filmbildungsförderung zukünftig stärker und detaillierter im FFG zu verankern. Bei der anstehenden Fortschreibung des Gesetzes erachten wir es als notwendig, die jeweiligen Branchenteilnehmer*innen für eine Förderung der Belange der Filmbildung bei den relevanten Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen mehr als bisher konkret in die Verantwortung zu nehmen. Um der Entwicklung von Medienkompetenz und Filmbildung angemessenen Raum zu geben, müssen/sollten im zukünftigen FFG Regelungsinstrumente genutzt bzw. neu geschaffen werden. Im Sinne einer anreizorientierten Filmbildungsförderung sollten gezielte Unterstützungsmaßnahmen von der Produktion über die Herausbringung bis hin zum Abspiel kombiniert mit Vermittlung von Filmen ermöglicht werden.

Unsere nachfolgend unterbreiteten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes zielen darauf, bei den Besetzungen und den Entscheidungen der Förderkommissionen der FFA die Perspektive und die Expertise der Filmbildung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Zielsetzung darüber hinaus ist die Gewährung von Förderhilfen in den Bereichen Herstellung, Absatz, Abspiel und Digitalisierung mit einer obligatorischen Unterstützung bzw. Budgetierung von Maßnahmen zur Filmbildung zu verbinden.

B. Konkrete Formulierungsvorschläge

Unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur (besseren) Verankerung der Belange von Filmbildung anhand der einschlägigen FFG-Paragrafen in der derzeitigen Fassung im Einzelnen (Änderungen in fett):

Zu § 21, Abs. 3, Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

Als Ergänzung im Anschluss an Einleitungssatz „...aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen. **Darüber hinaus sollte unter den Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung relevante Expertise für Fragen der Filmbildung junger Kinopublika vorhanden sein. ...**“

Zu § 22, Abs. 3, Bestellung der Mitglieder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

Als Ergänzung im Anschluss an den Satzsatz: „der Videowirtschaft sein.

Unter den jeweils vier Personen aus den Bereichen der Verleih- und Vertriebswirtschaft sollte mindestens eine Person Sachkunde in Fragen der Filmbildung aufweisen.“

Zu § 23, Abs. 2, Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung

Als Ergänzung zum ersten Satz: „auf dem Gebiet des Filmwesens,

einschließlich des Bereichs der Filmbildung, sachkundig sein.“

Zu § 41, Abs. 1, Pkt. 5, Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen

Als Ergänzung des Satzes: „wenn der Film, kulturelle ... Fragen zum Thema hat

und sich für die Film- und Medienbildung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise eignet.“

Unter Punkt 7 zusätzlich zu den genannten zwei Mindestvoraussetzung

aufnehmen: **„h) der Film eignet sich in besonderer Weise für die Film- und Medienbildung von Kindern und Jugendlichen.“**

Zu § 49; Abs. 2, Archivierung

Im letzten Satz „filmkundlich“ ersetzen wie folgt: „Sie können für

filmwissenschaftliche und filmbildnerische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.“

Zu § 59, Abs. 1, Projektfilmförderung, Förderhilfen

Der Satz sollte wie folgt umformuliert und ergänzt werden: „Es sollen

Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang

auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, **auf Originalstoffen**

beruhende Kinderfilmprojekte **sowie darüber hinaus für die**

Filmbildungsarbeit Heranwachsender im Kino besonders geeignete Filme

und Projekte, die zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.“

Zu § 67, Bewilligung

Dieser Paragraph sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: **„(13) Der**

Hersteller des Films muss versichern, nach Fertigstellung des Films

Maßnahmen zur Filmbildung in geeigneter Form zu unterstützen. Dazu

zählt die Zusicherung (auch außerhalb des urheberrechtlichen

Zitatrechts), ausschnittsweise Filmszenen bis maximal acht Prozent des

Filmwerks für Zwecke der Filmbildungsarbeit rechtssicher und

unentgeltlich solchen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.“

Zu § 77, Abs. 1, Zuschauererfolg

Hier sollte Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben, **unabhängig davon einschließlich der Besucherinnen und Besucher von besonders förderungswürdigen Filmbildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Kino.**“

Zu § 116, Abs. 1, Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft, Verwendung für den Verleih und Vertrieb

Hier sollte um folgenden Punkt ergänzt werden: „**7. für Maßnahmen zur Unterstützung von Aufgaben der Film- und Medienbildung.**“

Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „Abweichend von ...Förderhilfen ... auch für Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker gewähren **inklusive damit verbundener Unterstützung filmbildnerischer Maßnahmen.**“

Zu § 130, Abs. 2, Referenzförderung für Verleihunternehmen, Verwendung Förderhilfen

Diese Regelung sollte um folgenden Punkt ergänzt werden: „Die Förderhilfen dürfen verwendet werden ... **8. für Maßnahmen, die der Unterstützung der Film- und Medienbildung von Kindern und Jugendlichen dienen.**“

Zu § 134, Kinoprojektförderung, Förderhilfen

Hierzu folgender Ergänzungsvorschlag zu Pkt. 2: „zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos, **einschließlich innovativer filmbildnerischer Maßnahmen im Rahmen der Vermittlung des Kinofilms für Kinder und Jugendliche.**“

Außerdem zu Pkt. 7 folgender Umformulierungsvorschlag: „**für filmbildnerisch-medienpädagogische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufführung von Filmprogrammen für Kinder und Jugendliche im und für das Kino.**“

Zu § 135, Abs. 3, Art und Höhe der Förderhilfe

In Nr. 7 Höchstsumme 5.000 Euro ändern auf „**höchstens 10.000 Euro**“

Zu § 138, Kinoreferenzförderung, Förderhilfen

Hier sollte Pkt. 1 wie folgt ergänzt werden: „Einen Referenzpunkt ... erhalten Kinos ... ausgezeichnet wurden, **die regelmäßig filmbildungsbezogene Programme für Kinder- und Jugendliche anbieten** oder bei denen ...“